

Die Übergabe des Hotel- und Gaststättenbetriebs

Zivil- und steuerrechtliche Gestaltungsvorschläge für die
Unternehmer-Familie



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 0 80 61 / 49 04-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Tel: 0 89 / 41 12 97 77

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Schenkung- und Erbschaftsteuer
2. Privatvermögen
3. Betriebsübergabe
4. Landwirtschaft
5. Familienpool
6. Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft
7. Schenkung an Minderjährige
8. Verfügung durch Testament
9. notarielle Vollmachten mit Betreuungs- und Patientenverfügung
10. Umsatzsteuer to go
11. Betriebsvergleich
12. Zum guten Schluss

1. Einführung in die Schenkung- und Erbschaftsteuer

Beispiel

Mutter hat folgendes Vermögen:

	Verkehrswert €	Bedarfwert für Schenkungssteuer €
hochwertiges Mehrfamilienhaus	4.500.000	2.563.000
eigengenutztes Einfamilienhaus in sehr guter Stadtrandlage	1.300.000	858.000
unbebautes Gewerbegrundstück langfristig vermietet	300.000	350.000
Summe	6.100.000	3.771.000

- Schenkung des gesamten Vermögens an ihre beiden Töchter:

	Gretchen €	Liesl €	Summen €
schenkungssteuerlicher Wert	1.885.500	1.885.500	3.771.000
Freibetrag § 13c ErbStG 10 % vom Mietshaus	128.150	128.150	256.300
Freibetrag persönlich	400.000	400.000	800.000
Steuerpflichtige Schenkung	1.357.350	1.357.350	2.714.700
Schenkungssteuer 19%	257.896,50	257.896,50	515.793,00

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

- Schenkungs- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungssteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Bewertung des Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung:

↪ sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

Freibeträge

Ehegatten	500.000 €
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

2. Privatvermögen

Privatvermögen

- Schenkung und Vererbung von steuerlichem Privatvermögen ist steuerpflichtig
- persönliche Freibeträge werden verbraucht
- für die Übergabe von Betriebsvermögen und für Privatvermögen gelten die gleichen zivilrechtlichen Regelungen !

Nießbrauch bei Privatpersonen

- Mutter schenkt ihrer Tochter ein Mehrfamilienhaus
ohne Schulden mit einem Bedarfswert 1.000.000 €
persönlicher Freibetrag Mutter an Tochter 400.000 €
steuerpflichtige Schenkung 600.000 €
Schenkungssteuer 15 % 90.000 €
- Mutter schenkt dieses Objekt mit Zurückbehaltung
von Nießbrauch, Bedarfswert 1.000.000 €
Kapitalwert des Nießbrauchs 350.000 €
persönlicher Freibetrag Mutter an Tochter 400.000 €
steuerpflichtige Schenkung 250.000 €
Schenkungssteuer 11 % 27.500 €

Sondersituation Familienwohnheim

- **Schenkung** zu Lebzeiten zwischen Ehegatten ist immer steuerfrei – ohne Verbrauch von Freibetrag!!!

- **Schenkung** an Kinder ist immer steuerpflichtig

- **Vererbung** an Ehefrau und Kinder ist steuerfrei
 - ↳ Voraussetzungen:
 - ✓ 10 Jahre Eigennutzung
 - ✓ bis 200 m² Wohnfläche bei Kindern

3. Betriebsübergabe

- Übergabe von Betriebsvermögen (Hotel- und Gaststättenbetrieb) ist grundsätzlich von der Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer befreit
 - ↳ Voraussetzungen:
 - ✓ Behaltensfrist 5 oder 7 Jahre
 - ✓ Lohnsumme (ab 20 Mitarbeitern)
 - ✓ Verwaltungsvermögen

- Freibeträge werden durch die Übergabe von Betriebsvermögen nicht verbraucht

Übergabe

➤ Die Versorgung der Eltern erfolgt durch

↳ Leibrente oder

↳ Nießbrauch

Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer werden beide Leistungen kapitalisiert auf die Lebenserwartung und als Schuld vom Vermögen abgezogen.

- Bei der Einkommensteuer sind Leibrenten für die Übergabe von Betriebsvermögen bei den Kindern abzugsfähig und bei den Eltern zu versteuern.

Leibrente oder Nießbrauch

Leibrente

- Absicherung im Grundbuch an welcher Rangstelle?
- langfristige Erwirtschaftung der Leibrente gesichert?
- Rückfall des Vermögens, wenn Leibrente nicht bezahlt wird
- Indexierung

Nießbrauch

- Nießbrauch an einem Wohnhaus des Privatvermögens
- Nießbrauch am Betriebsvermögen

Achtung:

- im Falle der Zwangsversteigerung wird Nießbrauch und Leibrente kapitalisiert und abgefunden, sofern vorrangig im Grundbuch gesichert
- ist Nießbrauch oder Leibrente im Grundbuch nicht gesichert, besteht Gefahr des Totalverlustes bei Zwangsversteigerung

Absicherung der Eltern

- Versorgung durch Leibrente oder Nießbrauch
- Rücknahmerechte für Katastrophenfälle
- Vollmachten zugunsten der Eltern
- jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Eintritt von Bedingungen
- Pflichtteilsverzicht des beschenkten Kindes
- oder Erbverzicht?

Probleme:

- Stimmt die Bank zu?
- Bleibt der Junior-Generation Luft?

Absicherung der Eltern durch Rücknahmerechte

Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers
- Tod des Erwerbers vor Übergeber (und Eigentumsübergang auf nicht leibliche Abkömmlinge des Übergebers)
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und keine Beseitigung der Maßnahmen binnen 2 Monaten

Rücknahmerechte

- Eheschließung des Erwerbers ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. Eheschließung Gütergemeinschaft ohne Erklärung von Vorbehaltsgut
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe, Pflichtteil zu entziehen
- Bestellung eines Betreuers für den Erwerber zur Vermögenssorge
- Mitgliedschaft in einer Sekte oder Vereinigung, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht
- Drogen- oder Alkoholsucht

Rücknahmerechte

- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder:

- jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen

Rücknahmerechte

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten
- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern!!

Gesellschaftsvertrag und Testament

- Widerspruch zwischen Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag und Testament vermeiden
- Kreis der Nachfolgeberechtigten festlegen (Kinder, Enkel, Ehegatten)
- Nachfolge bereits im Gesellschaftsvertrag verbindlich festlegen
- Bestimmung eines Komplementärs aus dem Kreis der Nachfolger

Probleme bei der Vermögensübergabe

- Tod des beschenkten Kindes
- Schwiegerkinder
- Weichende Erben
- Was ist gerecht?

4. Unternehmensübergabe und Landwirtschaft

Zu vielen Hotels und Gastronomiebetrieben gehört eine
Landwirtschaft/Forstwirtschaft

- Bei der Übergabe des Gewerbebetriebes ist sehr gewissenhaft der Grundstücksbestand zu prüfen:
 1. Sind in der Bilanz des Gewerbebetriebs auch Flächen bilanziert, die eigentlich zur Landwirtschaft gehören?
 2. Wird durch die Trennung von Landwirtschaft und Gewerbebetrieb evtl. der landwirtschaftliche Betrieb Privatvermögen?
 3. Wer soll den Landwirtschaftsbetrieb erhalten?

5. Familienpool

Vermögensverwaltungs-KG

Beispiel: Einbindung in einen Familienpool – Familie Maier

3-Familienhaus	Wert 1.400.000		
Schulden	400.000		Helga Politologie- Studentin
Miete	60.000		
<hr/>			
Eigentumswohnung	Wert 650.000		
Schulden	0		Franz Schreiner- meister
Miete	62.000		
<hr/>			
Einfamilienhaus	Wert 1.600.000		
Schulden	650.000		Julia Bank- kauffrau
Miete	56.000		
<hr/>			
NETTOVERMÖGEN	2.600.000		

- Gründung der Gesellschaft durch die Eltern mit Gesellschaftsvertrag mit allen Rechten der Eltern
- Einbringung der Immobilien in die Gesellschaft; die Einbringung kann schenkungsteuerneutral gestaltet werden
- Eltern schenken Gesellschaftsanteile an Kinder mit Absicherung der Eltern – Rückübertragungsrechte
- Kinder werden Kommanditisten
Eltern werden Komplementäre

Vermögensverwaltungs-KG

Eigentum:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Verteilung des Nettovermögens von € 2,6 Mio.

	Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
Alt:	1300	1300					
Neu:	130	130	728	728	728	78	78
in %	5	5	28	28	28	3	3

Vermögensverwaltungs-KG

Geschäftsführung:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein

Komplementäre

Kommanditisten

Vermögensverwaltungs-KG

derzeitige **Erträge:**

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

Mutter	Vater	Kind Helga	Kind Franz	Kind Julia	Enkel Ernst	Enkel Peter
50%	50%	-	-	-	-	-

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Erträge** in %:

Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Vater	Mutter	Helga	Franz	Julia	Ernst	Peter
Jetzt:	50	50	-	-	-	-	-
Nach 10 Jahren:	20	20	20	20	20	-	-
Tod des Vaters:	-	10	20	20	20	15	15
Tod der Mutter:	-	-	20	20	20	20	20

Vermögensverwaltungs-KG

geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-KG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	-
Franz / Schreinermeister	-	-	-
Julia / Bankkauffrau	-	-	100 %

Vermögensverwaltungs-KG

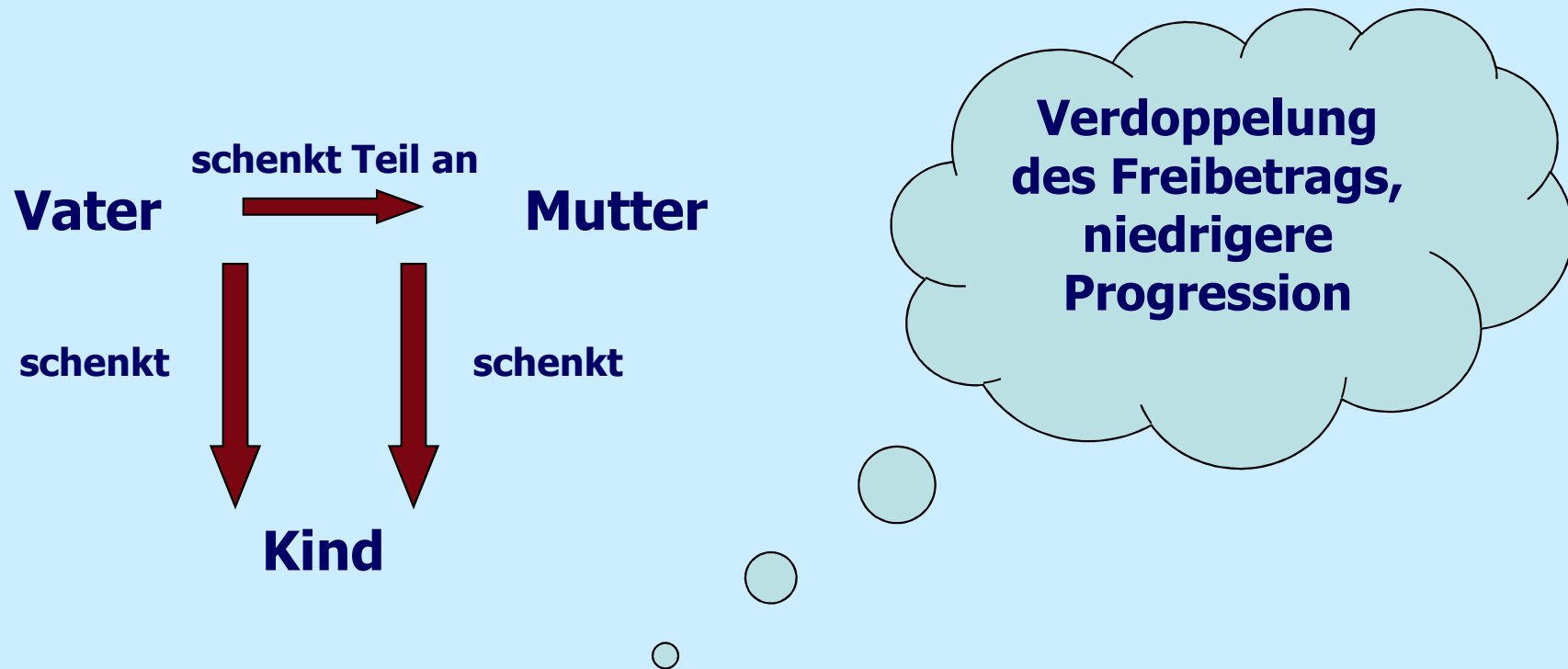
geplante **Geschäftsführung:** Vermögensverwaltungs-OHG Familie Maier

	Jetzt:	Tod des Vaters:	Tod der Mutter:
Vater	100%		
Mutter	-	100%	
Helga / Politologiestudentin	-	-	33,3%
Franz / Schreinermeister	-	-	33,3%
Julia / Bankkauffrau	-	-	33,3%

Veräußerungsrechte der Eltern im Pool

- ein Elternteil oder beide Eltern sind Komplementär und somit Geschäftsführer
- Geschäftsführung = berechtigt zur Abwicklung aller laufenden Geschäfte
- Klarstellende Regelung:
 - ↪ Berechtigung des Komplementärs zur Veräußerung und Belastung von Grundbesitz
 - ↪ Erträge fließen in den Pool
 - ↪ Berechtigung des Komplementärs zum Erwerb von Grundbesitz – auch unter Aufnahme von Verbindlichkeiten

Kettenschenkungen



 Zeitraum zwischen den Schenkungen

 intakte Familienverhältnisse

Steuerliche Vorteile durch Kettenschenkung/Vorwegschenkung

- mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen
- Minderung der Steuerprogression:
 - ↳ € 1 Million Nachlass ⇒ 15 %
 - ↳ 2 x € 500.000 Schenkung ⇒ 11 %
 - ↳ 4 x € 250.000 Schenkung ⇒ 7 %
- die Erträge des geschenkten Vermögens müssen nicht zusätzlich vererbt werden – einkommensteuerliche Auswirkung
- Sicherung der heute geltenden Steuervorteile bei Immobilien und bei Betriebsvermögen

6. Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft



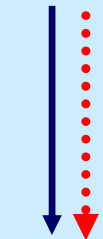
schenkungsteuerfreier
Zugewinnausgleich

750

Ehefrau
Vermögen 0 €

Ehemann

Wertsteigerung
1,5 Mio €



K 1

750

375

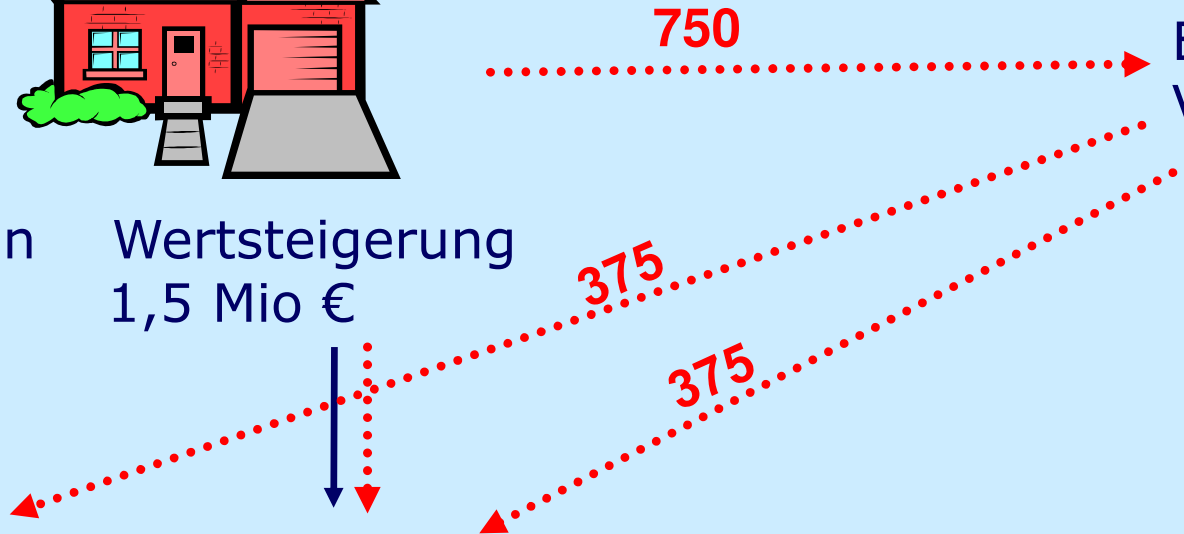
375

K 2

750

375

375



Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Problem: Bei größerem Vermögen reichen Freibeträge nicht aus

- Bei langjähriger Zugewinnngemeinschaft kann der Zugewinn mittels einer Schenkung unter Ehegatten ausgeglichen werden.
- Zugewinnausgleich ist steuerlich und zivilrechtlich keine Schenkung

 **keine Schenkungsteuer**

Folge:

Gütertrennung für die Zukunft

Wichtig: Rücknahmerechte

Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

- Bei bestehender Gütertrennung ist die rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnngemeinschaft – auf den Tag der Eheschließung – möglich

7. Schenkung an Minderjährige

Schenkungen an Minderjährige

Frühzeitiges Ausnützen der Freibeträge erfordert evtl. auch eine Schenkung an Minderjährige

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages mit Minderjährigen erfordert:

- Ergänzungspfleger
- familiengerichtliche Genehmigung

Schenkungen an Minderjährige

Beschränkung der Vermögenssorge

Wer mit seinen Schwiegerkindern Probleme hat, will letztlich nicht, dass diese über die minderjährigen Kinder Einfluss auf die Verwaltung des geschenkten Vermögens haben.

Es bietet sich an, dass für diesen Fall die Vermögenssorge beschränkt und als Betreuer eine Person berufen wird, die der Schenker vorschlägt.

8. Verfügung durch Testament

Das Testament des Hoteliers und Gastronomen

- Die Ehegatten Helga und Fritz Maier betreiben in der dritten Generation einen Hotel- und Restaurantbetrieb.
- Der gemeinsame Sohn Franz ist Hotelkaufmann und Koch und kommt als Unternehmensnachfolger in Frage.
- Tochter Sabine ist Lehrerin und lebt in Norddeutschland.

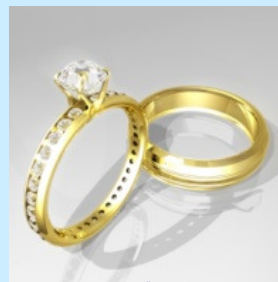
Vermögenssituation:

- Hotel- und Gaststättenbetrieb - Eigentum Ehefrau
- eigengenutztes Einfamilienhaus - gemeinsames Eigentum
- vermietetes 6-Familienhaus - Eigentum Ehemann
- Geld- und Bankvermögen - gemeinsames Eigentum

- Franz soll den Hotel- und Gaststättenbetrieb sowie das Einfamilienhaus erhalten, für das sich die Eltern die lebenslange Nutzung vorbehalten wollen. Nach einer geplanten künftigen Betriebsübergabe an den Sohn möchten die Eltern von ihrem Sohn eine Versorgungsrente von monatlich € 3.000,00.
- Die Tochter Sabine soll das vermietete 6-Familienhaus sowie das gemeinsame Geldvermögen erhalten.
- Die Tochter Sabine hat gesundheitliche Probleme; die Ärzte befürchten eine beginnende Demenzerkrankung.

Wie könnte eine testamentarische Regelung aussehen?

Helga



Fritz

Franz

Sabine

Hotelbetrieb
Einfamilienhaus

6-Familienhaus
Geldvermögen

**Hinterlässt der Erblasser weder
Testament noch Erbvertrag,
so gilt die
gesetzliche Erbfolge**

† Helga



Fritz

Franz

Fritz

Sabine

Hotelbetrieb
1/2 Einfamilienhaus
1/2 Geldvermögen

Warum ein Testament?

- Einfluss auf gesetzliche Erbfolge
- Bestimmung der Erbquoten
- Erbengemeinschaften verhindern
- individuelle Verteilung des Vermögens

Inhalt eines Testaments:

- mindestens eine Person muss als Erbe bestimmt werden

- Aufteilung des Nachlasses festlegen durch
 - ↪ Vermächtnisse (ohne Wertausgleich)
 - ↪ Teilungsanordnungen (mit Wertausgleich)

Erbe/Vermächtnisnehmer

- der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- der Vermächtnisnehmer erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dann dem oder den Erben

1. Variante

- Übergabe Hotel und Gaststätte an Franz
 - ↳ Versorgung der Eltern durch Rente
- Rücknahmrechte beachten
- Pflichtteilsanrechnung/-verzicht

2. Variante

- Testamentarische Regelung
- Berliner Testament - gegenseitige Alleinerben
 - ↳ Nachteil Freibeträge Erbschaftsteuer
- Schlusserbe wird Franz
- Sabine erhält per Vermächtnis Geldvermögen und 6-Familienhaus

3. Variante

- Berliner Testament
- Vermächtnis zugunsten Franz Hotel und Gaststätte beim Tod der Mutter
- Schlusserbe wird Franz und/oder Sabine
- Vermächtnis zugunsten Sabine

4. Variante

- Berliner Testament
- Vermächtnisse bei Tod des Erstversterbenden
 - ↳ Untervermächtnis zugunsten des Überlebenden
 - ↳ Nießbrauch, Versorgungsrente
- Schlusserben

- Wegen der gesundheitlichen Probleme der Tochter Sabine sollte Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Dauertestamentsvollstreckung

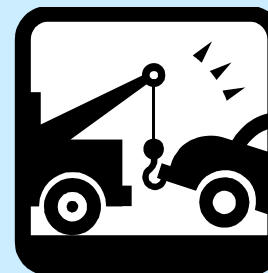
↳ Folge:

- ✓ Schutz des ererbten Vermögens
- ✓ Verfügungsbefugnis liegt beim Testamentsvollstrecker
- ✓ und nicht beim evtl. Betreuer

9. notarielle Vollmachten mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Ängste, die jeder kennt ...

Unfall



Krankheit

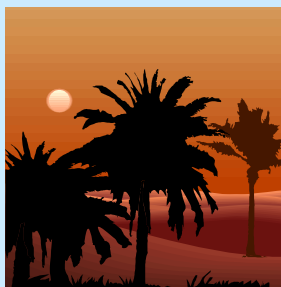


Behinderung

Alter



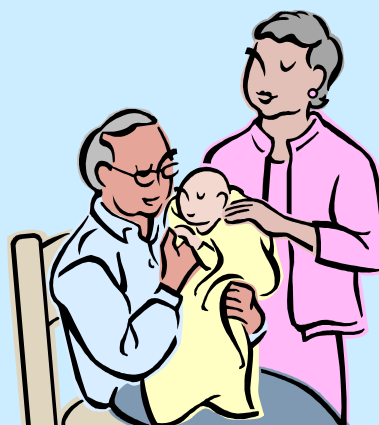
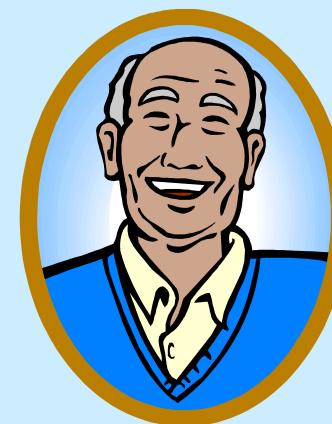
Abwesenheit



Warum Vorsorgevollmacht?

Keine „automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- nahe Angehörige



Abgrenzung Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung

- durch eine Vorsorgevollmacht bestimmen Sie
 - ↳ eine Person, die als Ihr Stellvertreter handelt
 - ↳ hierdurch wird die Anordnung einer Betreuung vermieden

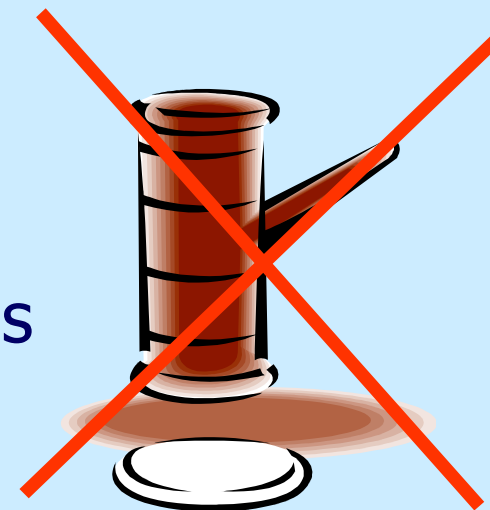
oder

- durch Betreuungsverfügung
 - ↳ Anweisung für den Fall einer Betreuung
 - ✓ Person des Betreuers
 - ✓ Art und Weise
- Patientenverfügung



Ziele

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- keine Kontrolle durch das Gericht
- Wahl der Person
- Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen

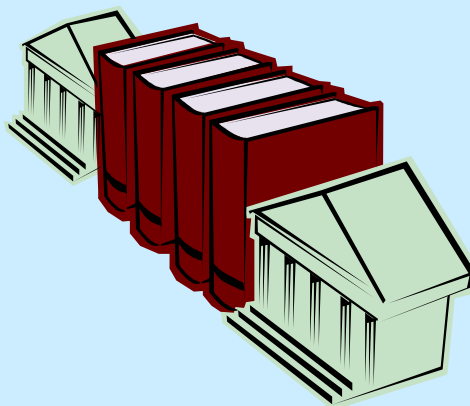




Ist keine Vorsorge getroffen ...

... müssen der Gesetzgeber oder die Gerichte entscheiden

durch Betreuung



Vollmacht und Notar

- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



10. Umsatzsteuer to go

Abgrenzung Restaurationsumsatz und to-go-Umsatz

- Überwiegt der Dienstleistungscharakter oder liegt eine Lieferung von Lebensmittel vor?
- Merkmale für Lieferung von Lebensmitteln:
 - ↪ kein Servicepersonal
 - ↪ Abgabe in Pappbechern oder Papptellern
 - ↪ Abgabe standardisiert zubereiteter Speisen (Pommes, Currywurst etc.)
 - ↪ keine Zurverfügungstellung von Tischen und Stühlen zum Verzehr vor Ort
- **Ausnahmen:** Ablagebrett am Imbissstand, Mobiliar von Dritten (z. B. öffentliche Bank)

Umsatzsteuerliche Auswirkung

- der Dienstleistungscharakter überwiegt:
Umsatzsteuersatz 19 %
 - die Lieferung von Lebensmitteln überwiegt:
Prüfung, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden kann
 - ↳ Getränke unterliegen regelmäßig dem Steuersatz von 19 %
 - ↳ das gilt auch für zubereiteten Kaffee
- Ausnahme:** bei Kaffeemischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 75 % gilt der ermäßigte Steuersatz mit 7 %

11. Betriebsvergleich

Betriebsvergleich

	Umsatz 2 - 4 Mio. 6 Betriebe	Umsatz 0,8 - 1,3 Mio. 3 Betriebe	Umsatz 0,3 - 0,6 Mio. 4 Betriebe
Wareneinsatz	Ø 35 % 25,0 - 46,2 %	Ø 28,6 % 23,9 - 31,5 %	Ø 29,9 % 25,3 - 34,6 %
Personalkosten	Ø 35,8 % 24,3 - 50,8 %	Ø 39,2 % 31,4 - 45 %	Ø 31,8 % 21,3 - 39 %
Raumkosten	Ø 8 % 5,4 - 17 %	Ø 8,3 % 5,6 - 10,9 %	Ø 7,6 % 5,4 - 9,8 %
Werbekosten	Ø 1,7 % 1,0 - 3,1 %	Ø 2 % 0,9 - 2,7 %	Ø 3,2 % 1,7 - 5,3 %

Maßnahmen zur Verbesserung des Wareneinsatzes

- schriftliche Anweisungen zur Portionsgröße
- Prämie für Verbesserung des Rohgewinns für alle Küchenmitarbeiter
- Hauptgerichte ohne Salat mit entsprechender Preisreduzierung
- Verbesserung des Umsatzes bei Nachspeisen und Kaffee: zusätzliche Provision für Servicepersonal

Praxisbeispiel

Hotel- und Restaurantumsatz	2.000.000,00
davon Restaurantumsatz	800.000,00
bisheriger Materialanteil 36,5 % =	292.000,00
erreichter Wareneinsatz 32 % =	256.000,00

Verbesserung der Handelsspanne um 4,5 % (= 36.000,00)

- von dieser Ersparnis werden 50 % an alle Mitarbeiter der Küche ausgeschüttet
- als Jahresprämie

Verbesserung der Personalkostenquote durch Umsatzsteigerung

- Einbindung der Mitarbeiter für Marketing und Reservierung

Gesamtumsatz des Unternehmens	1.754.000,00	Küchenumsatz 20 %
davon Speisen und Getränke	554.000,00	durch besondere Marketingmaßnahmen wurde das Ziel ausgegeben, die Auslastung des Hotels um 20 % zu steigern
Wareneinsatz 46,2 %	256.000,00	
Küchenpersonalkosten	130.000,00	
Rohgewinn nach Personalkosten für den Bereich Küche	168.000,00	

Verbesserung der Personalkostenquote durch Umsatzsteigerung

Gesamtumsatz des Unternehmens		1.754.000		
davon Speisen und Getränke		554.000		670.000
Wareneinsatz	46,2 %	256.000	35 %	234.500
Küchenpersonalkosten		130.000		130.000
Rohgewinn nach Personalkosten für den Bereich Küche		168.000		305.500
Ergebnisverbesserung			137.500	
davon 15 % für Mitarbeiter in Marketing, Empfang und Reservierung			20.625	
davon 15 % für Mitarbeiter Küche			<u>20.625</u>	
Geldüberschuss für das Unternehmen			96.250	

12.

Zum guten Schluss

1. Empfehlung

günstigere Steuerklasse durch Adoption des vorgesehenen Erben, wenn dieser nicht Abkömmling des Erblassers ist

Ausnahme: Übertragung von Betriebsvermögen

Stellung zu leiblichen Eltern bleibt bei Erwachsenenadoption erhalten

2. Empfehlung

Überspringen einer Generation bei der Erbfolge

3. Empfehlung

**Ehescheidung – Zugewinnausgleich –
Versorgungsausgleich – Unterhalt**

4. Empfehlung

Schenkung des Familienwohnheims

1. **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt
2. nur bei Schenkung steuerfrei (beim Erbfall eingeschränkte Steuerfreiheit)
3. gleichgestellt sind:
 - ↳ Befreiung des Eigentümer/Ehegatten von der Tilgung eines Kredites
 - ↳ Übernahme von Renovierungskosten

Achtung: Rücknahmerechte

5. Empfehlung

Vermögen im Ausland

- Anerkennung von Vollmachten zugunsten Ehepartner/Kinder durch ausländische Behörden
- in Deutschland gilt eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus
- im Ausland endet in vielen Fällen die Wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers

6. Empfehlung

Jährliche Überprüfung des Testaments

- die familiäre Situation hat sich geändert z. B.:
Scheidung der Kinder, Enkelkinder sind hinzugekommen
- Veränderung der Vermögenssituation z. B.:
Immobilie wurde verkauft, Geld aus Lebensversicherung ist hinzugekommen
- zum Kreis der Familie gehört ein behindertes Kind
- Änderung der erbschaftsteuerlichen Situation

7. Empfehlung

Überprüfung der Lebensversicherungspolicen

Wer ist Versicherungsnehmer?

Wer ist bezugsberechtigt?

Beispiel:

Ehemann schließt Lebensversicherung auf **sein Leben ab. Somit ist Ehemann versicherte Person **und Versicherungsnehmer.****

Im Ernstfall: Die Versicherungssumme wird an die Ehefrau ausgezahlt.

Es handelt sich um eine Zuwendung vom Ehemann an die Ehefrau mit entsprechender Steuerpflicht.

Lösung:

**Versicherungsnehmer ist Ehefrau
Versicherte Person ist unverändert Ehemann**

Somit bezieht im Ernstfall die Ehefrau die Versicherungsleistung aus einem eigenen Vertrag – es liegt keine Schenkung zwischen den Ehegatten vor

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 0 80 61 / 49 04-0

www.haubner-stb.de
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Tel: 0 89 / 41 12 97 77